ANLAGE: 10 Radtyp:W051554
Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 08.09.2010



Seite: 1 von 4

Fahrzeughersteller : PEUGEOT

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 5 1/2 J X 14 H2 Einpreßtiefe (mm) : 21

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 108/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung			Mitten loch	Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll	gültig ab
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring	(mm)		last (kg)	umf. (mm)	Fertig datum
108/D	W051554 4x108/D	ohne	65,1		540	1835	07/05

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : PEUGEOT

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,25, Schaftl. 31 mm, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 90 Nm Verkaufsbezeichnung: **PEUGEOT PARTNER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
G*KFW	e2*2001/116*0279*.	44 -80	175/65R14	12T; 51G	Pkw geschlossen;
G*NFU	e2*2001/116*0280*.		175/70R14	12T; 51G	Lkw geschl.Kasten
G*RHY	e2*2001/116*0282*.				(Serie);
G*WJY	e2*2001/116*0281*.				Frontantrieb;
M 59 GL	L162				10B; 11G; 11H; 11K;
M 59 GN	L163				51A; 54F; 71K; 721;
M59	L083				73C; 74A; 74H; 744;
5*DJY*	e2*93/81*0062*				76J
5*HDZ	e2*93/81*0060*,				
	e2*98/14*0060*				
5*HFX*	e2*98/14*0228*				
5*KFW	e2*98/14*0229*				
5*KFX	e2*93/81*0061*,				
	e2*98/14*0061*				
5*LFX	e2*93/81*0133*,				
	e2*98/14*0133*				
5*NFU*	e2*98/14*0230*				
5*RHY	e2*98/14*0202*				
5*WJY*	e2*98/14*0231*				
5*WJZ	e2*93/81*0182*,				
	e2*98/14*0182*				

ANLAGE: 10 Radtyp: W051554
Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 08.09.2010



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: PEUGEOT 206

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
2*HFX	e2*98/14*0212*	40 -66	175/65R14-82	22B; 24J	Pkw geschlossen;
2*HFY	e2*93/81*0169*		185/60R14-82	22B; 24J	nicht Kombi;
2*HFZ	e2*93/81*0168*,	40 -80	185/65R14	22B; 24J; 51G	10B; 11G; 11H; 11K;
	e2*98/14*0168*		185/65R14 86	22B; 24J; 54F	12A; 51A; 71K; 721;
2*KFU*	e2*2001/116*0291*		195/60R14-86	22B; 24C; 54F	73C; 74A; 74H; 76J;
2*KFW*	e2*98/14*0237*				PBQ
2*KFX	e2*93/81*0170*				
2*NFU*	e2*98/14*0238*				
2*NFZ*	e2*93/81*0171*,				
	e2*98/14*0171*				
2*RHY	e2*93/81*0174*,				
	e2*98/14*0174*				
2*WJY	e2*93/81*0085*,				
	e2*98/14*0085*				
2*WJZ	e2*93/81*0173*,				
	e2*98/14*0173*				
2*8HX*	e2*98/14*0250*				
2*HFX	e2*98/14*0212*	44 - 55	175/65R14	51G	Kombi;
2*KFU*	e2*2001/116*0291*	44 -80	185/60R14 82		10B; 11G; 11H; 11K;
2*KFW*	e2*98/14*0237*		185/65R14 86	54F	12A; 51A; 71K; 721;
2*NFU*	e2*98/14*0238*		195/60R14 86		73C; 74A; 74H; 76J;
2*RHY	e2*98/14*0174*				PBQ
2*8HX*	e2*98/14*0250*				

Verkaufsbezeichnung: PEUGEOT 306

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
7	G264	44 - 65	165/65R14	12G; 51G	10B; 11G; 11H; 11K;
7A	G264		165/65R14-78	12G	51A; 71K; 721; 73C;
			175/60R14-78	12G	74A; 74H; PBQ
		44 - 74	165/65R14-80	12G	
			165/70R14-81	12G	
			175/60R14-80	12G	
			175/65R14-82	12G	
		44 - 89	175/65R14	12G; 51G	
		66 - 89	185/60R14	12K; 51G	
7D	G720	74	185/60R14	12K; 51G	10B; 11G; 11H; 11K;
		74 -89	175/65R14	12K; 51G	51A; 71K; 721; 73C;
		89	185/60R14	12A; 51G	74A; 74H; PBQ

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

ANLAGE: 10 Radtyp: W051554
Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 08.09.2010



Seite: 3 von 4

- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12G) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die bis ca. 15 mm (einschließlich Kettenschloß) auftragen, ist an der Antriebsachse möglich.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 12T) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten ist nur mit der vom Fahrzeughersteller freigegebenen Schneekette oder einer baugleichen Schneekette an der Achse, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges genannt wird, möglich.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24C) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 24J) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30 Grad vor der Radmitte und 50 Grad hinter der Radmitte herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist. Die gesamte Breite der Rad/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), im oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 54F) Je nach Fahrzeuggrundausstattung sind einer Serien-Reifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei der Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, kann deshalb eine Angleichung erforderlich werden. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen zu berücksichtigen. Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen

ANLAGE: 10 Radtyp: W051554
Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 08.09.2010



Seite: 4 von 4

oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 744) Das Anzugsmoment der Befestigungsteile der Räder ist der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu entnehmen.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 76J) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- PBQ) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 266 mm (innenbelüftet) an der Vorderachse nicht zulässig.